

Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	2
Aktualisierte BDA-Broschüre „Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte“	2
II. Arbeitsrecht	3
1. BAG: Betriebsverfassungsrechtlicher Schulungsanspruch Kein Verweis auf Webinar statt Präsenzschulung (BAG vom 7. Februar 2024 – 7 ABR 8/23)	3
2. BAG: Massenentlassungsanzeige als Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung? Mögliche Abkehr von bisheriger Rechtsprechung (BAG vom 1. Februar 2024 – 2 AS 22/23 (A))	3
III. Sozialversicherung und Steuern	5
1. Elterngeld – Erneute Änderung der Einkommensgrenze	5
2. Anpassungsprüfung für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – Maßgebliche Preisindizes	5
3. Aktuelle Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen nach § 108 Abs. 1 SGB IV	7
4. Beitragsrecht: Abschaltung des Portals „sv.net“ zum 29. Februar 2024 und Hinweise zur Registrierung beim neuen „SV-Meldeportal“	7
5. Digitale Rentenübersicht: Bundesregierung beschließt Rentenübersichtsverbindungsverordnung	8

I. **Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation**

Aktualisierte BDA-Broschüre „Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte“

Die BDA hat ihre Broschüre aktualisiert und verschiedene Änderungen aufgenommen.

- Aufnahme der angepassten Mindestgehälter für Aufenthaltstitel der Zuwanderung.
- Konkretisierungen zu den Regelungen zum Familiennachzug bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln (Seite 5 ff).
- Nach Rücksprache und Konkretisierung seitens des Bundesinnenministeriums und des Bundesarbeitsministeriums wurde der Verweis auf einen „Zweckwechsel“ entfernt. Anders als im Gesetzgebungsverfahren kommuniziert wurde, wird ab dem 1. März 2024 die Möglichkeit, von einem Schengen-Visum zu einem Fachkräftetitel zu wechseln, ohne vorherige Ausreise und Beantragung eines Visums aus dem Ausland, nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein (Seite 8).
- Konkretisierung über die ergänzenden Regelungen bei der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG (Seite 27).

Die aktualisierte Broschüre finden Sie auch auf der BDA-Webseite: [„Arbeiten in Deutschland - Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte“](#).

[...]

II. **Arbeitsrecht**

1. BAG: Betriebsverfassungsrechtlicher Schulungsanspruch Kein Verweis auf Webinar statt Präsenzschiulung (BAG vom 7. Februar 2024 – 7 ABR 8/23)

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Betriebsräte einen Anspruch auf für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulungen. Die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Davon können Übernachtungs- und Verpflegungskosten für ein auswärtiges Präsenzseminar erfasst sein – auch dann, wenn derselbe Schulungsträger ein inhaltsgleiches Webinar anbietet.

In einem Fall vor dem BAG entsandte eine Interessenvertretung zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen betriebsverfassungsrechtlichen Grundlagenschulung. Hierfür zahlte die Arbeitgeberin die Seminargebühr, verweigerte aber die Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Dies begründete sie damit, die Teilnehmer der Schulung hätten an einem zeit- und inhaltsgleich angebotenen mehrtägigen Webinar desselben Schulungsanbieters teilnehmen können.

Dies bewertete das BAG anders. Ein Betriebsrat habe bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen er seine Mitglieder entsendet, einen gewissen Spielraum. Dieser umfasse grundsätzlich auch das Schulungsformat. Dem stehe nicht von vornherein entgegen, dass bei einem Präsenzseminar im Hinblick auf die Übernachtung und Verpflegung der Schulungsteilnehmer regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei einem Webinar.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

1. Elterngeld – Erneute Änderung der Einkommensgrenze

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) hat darauf hingewiesen, dass durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 mit Wirkung zum 1. April 2024 die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Elterngeld abgesenkt worden sind (BGBl. 2023 I Nr. 412). Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz soll nun eine erneute Änderung erfolgen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt, die Einkommensgrenze für Alleinerziehende der Grenze für Paare anzupassen (BT-Drs. 20/10150). Damit gilt sowohl für Paare wie für Alleinerziehende von Kindern, die ab dem 1. April 2024 geboren werden, eine einheitliche Einkommensgrenze von 200.000 €. Bei Kindern, die ab dem 1. April 2025 geboren werden, gilt eine einheitliche Einkommensgrenze von 175.000 €. Bis dahin gelten die aktuellen Grenzen von 300.000 € für Paare und 250.000 € für Alleinerziehende.

Es bleibt bei der Änderung, dass ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes grundsätzlich nur für die Dauer eines Monats möglich ist. Das gilt u. a. nicht für den Bezug von Elterngeld Plus oder bei Mehrlings- oder Frühgeburten.